dieBasis
Basisdemokratische Partei Deutschland
Freiheit Machtbegrenzung Achtsamkeit Schwarmintelligenz

202511_FO_10_002

Satzungsänderungsantrag

Antragsteller		Mitgliedsnummer	
Kontakt		Datum	06.08.2025
Paragraf	Finanzordnung § 10 Staatliche Teilfinanzierung		
Gegenstand / Thema	Verteilung der Staatlichen Teilfinanzierung (Parteienfinanzierung)		
abstimmungsfähiger Wortlaut	Der Absatz 1 des § 10 wird ersetzt durch die neue Fassung des § 10 mit den Absätzen 1 bis 5.		
Begründung	Der aktuelle Passus wurde geschrieben, bevor überhaupt bekannt wurde, ob und in welcher Höhe der Partei Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung zufließen würden. Inzwischen sind Zahlungen bei den Landesverbänden und beim Bundesverband sowie erste endgültige Bescheide für die Kalenderjahre 2020 bis 2023 eingegangen, die jeweils den jährlichen Gesamtbetrag der staatlichen Förderung ausweisen und Abschläge für das Folgejahr definieren. Die Grundidee ist, dass der größte Teil der Mittel an die Basisgliederungen weitergeleitet werden, wo der unmittelbare Wahlkampf im Kontakt mit den Bürgern stattfindet. Ein Rückbehalt von 10 Prozent der Einnahmen aus der Parteienfinanzierung sichert dem Bundesvorstand genügend Spielraum, um seine Kosten für die Verwaltung und Auszahlung der Gelder zu sichern. Die Verteilung der Mittel erfolgt kurzfristig im ersten Quartal des Folgejahres von maximal der Hälfte der im Vorjahr zugeflossenen Mittel. Der Rest der staatlichen Teilfinanzierung für ein Kalenderjahr erfolgt nach Zugang des endgültigen Bescheides und nach Abzug, der bereist aus den Mitteln erfolgten Verwendungen: Anteil des Bundesvorstands, bereits erfolgte Auszahlungen an die Landesverbände, Strafzahlungen oder die vom Erweiterten Bundesvorstand beschlossenen Maßnahmen (Wahlkämpfe).		

	Eine nähere Bestimmung der Verteilungsmechanismen unterhalb der Landesverbände verbietet sich auf Grund der basisdemokratischen Prinzipien der Partei im Sinne des Subsidiaritätsprinzips. Das bedeutet, was an der Basis besser geregelt werden kann, soll da geregelt werden. So wenig Zentralismus wie möglich. Die Verteilung auf die Landesverbände nach der Zahl der Bundestagswahlkreise ist ein transparentes und wenig variables Merkmal, das zudem die mit der Parteienfinanzierung zu bewältigende Aufgabe klar widerspiegelt: Die Meinungsbildung in der Bevölkerung. Jeder Wahlkreis hat etwa gleich viele wahlberechtigte Bürger. Die Berechnung und der Verteilungsvorschlag ist vom Bundesvorstand zu erarbeiten und vom Erweiterten Bundesvorstand zu beschließen.

Satzungsvergleich	
ALT	NEU
(1) Die Partei hat das Ziel, sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu finanzieren. Einnahmenerzielung durch Vermögensverwaltung und unternehmerische Tätigkeit, die sich an den Grundsätzen des ehrbaren Kaufmanns orientiert, ist erlaubt. Gleichwohl beantragen die Schatzmeister jährlich die für die Gliederungen vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel auf Bundes- und Landesebene.	(1) Durch die regelmäßige Teilnahme an Wahlen im Bund, in den Ländern und in den Kommunen sowie durch die Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichtes erfüllt die Partei die Voraussetzungen für die Beantragung einer staatlichen Teilfinanzierung bei der Bundestagsverwaltung. (2) Den Antrag auf Staatliche Teilfinanzierung stellt der Bundesschatzmeister bei der zuständigen Stelle der Bundestagsverwaltung. Die Schatzmeister der Länder sind zur Unterstützung verpflichtet. (3) Wenn dem Bundesvorstand in einem Kalenderjahr Mittel der staatlichen Teilfinanzierung zugeflossen sind, so soll diese Summe bis zu 50 Prozent im ersten Quartal des Folgejahres an die Landesverbände ausgezahlt werden. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Anzahl der Bundestagswahlkreise des jeweiligen Bundeslandes. Die tatsächliche Auszahlung richtet sich nach der Risikobewertung über drohende Rückzahlungen, Strafzahlungen und bereits durch Beschlüsse verplante Mittel. Die Auszahlung je Bundestagswahlkreis soll in Schritten von jeweils 500 EUR vom Erweiterten Bundesvorstand beschlossen werden.

	(4) Wenn dem Bundesvorstand der endgültige Bewilligungsbescheid der staatlichen Teilfinanzierung für ein Kalenderjahr zugegangen ist, erstellt der Bundesschatzmeister die Endabrechnung für das Kalenderjahr. Als Bemessungsgrundlage für die Verteilung der Zuweisung im Bewilligungsbescheid sind abzuziehen: -> Strafzahlungen für Fehler im Rechenschaftsbericht -> verbrauchte Mittel aus Beschlüssen des eBuVo. -> 10 Prozent für den Bundesvorstand (5) Die Bemessungsgrundlage ist nach der Anzahl der Bundestagswahlkreise in einem Bundesland auf die Landesverbände zu verteilen. Bei der Auszahlung der zu verteilenden Mittel an die Landesverbände sind die bereits im Wege der Liquiditätshilfe von den Landesregierungen ausgezahlten Beträge abzuziehen. (6) Auf Basis der Schlussrechnung für ein Kalenderjahr erhält jeder Landesverband einen abschließenden Bescheid über die Zuweisung der staatlichen Teilfinanzierung für jeweils ein Kalenderjahr.